

# Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Grundlage einer Geschäftsverbindung ist gegenseitiges Vertrauen auf eine beiderseitig gewissenhafte Geschäftsabwicklung. Wir führen ein Handels- und Produktionsunternehmen und liefern zu nachstehenden Bedingungen. Die bisherigen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen werden durch die nachstehenden ersetzt. Diese Bedingungen gelten auch für bereits laufende Aufträge.

**1. Angebot und Abschluß.** Alle Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Unsere Vertreter sind nur Auftragsvermittler. Sie sind nicht berechtigt, Aufträge oder Bedingungen zu bestätigen, Lieferfristen zuzusagen, Schäden oder Mängel anzuerkennen. Auftragsbestätigungen, Vertragsabschlüsse und weitere verbindliche Erklärungen können nur von Bevollmächtigten übernommen werden.

**2. Annahmbedingungen.** Die Hereinnahme von Aufträgen erfolgt nur zu unseren Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Ein Schweigen unsererseits auf mitübersandte Einkaufsbedingungen gilt nicht als Annahme solcher Bedingungen. Werden unsere Waren angenommen oder weiter-gegeben, so gelten unsere Bedingungen als vorbehaltlos anerkannt.

**3. Lieferzeiten.** Genannte Lieferzeiten sind stets nur annähernd und für uns unverbindlich.

Lieferzeiten sind ausnahmsweise verbindlich, wenn sie von uns schriftlich als "verbindliche Lieferzeit" ausdrücklich angeschrieben sind. Bei Fristüberschreitungen ist der Auftraggeber nach schriftlicher Ankündigung und einer Nachfristsetzung von wenigstens 10 Tagen berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Trotz Verbindlichkeit hat der Auftraggeber kein Rücktrittsrecht bei Lieferungsverzug oder Unmöglichkeit durch behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen jeder Art, Mangel an Arbeitskräften, Materialmangel, Krieg, Versandschwierigkeiten durch höhere Gewalt. Dann können wir bei Aufforderung an uns längstens innerhalb von zwei Monaten entscheiden, ob der Vertrag durchgeführt werden soll. Verzugsstrafen, Ersatz von Deckungskäufen oder sonstige Schadenersatzansprüche sind in allen Fällen von Lieferüberschreitungen, Nichterfüllung oder sonstiger vertraglicher oder sachlicher Mängel uns gegenüber ausgeschlossen.

**4. Zahlungsfrist.** Zahlungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung in voller Höhe des Rechnungsbetrages, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ohne Skonto oder andere Abzüge zu leisten. Eingehende Zahlungen tilgen die Schulden in der Reihenfolge ihrer Entstehung.

**5. Zahlungen.** Alle Zahlungen sind auf unser in der Rechnung angegebenes Konto zu überweisen. Unsere Vertreter sind zum Inkasso nur gegen Vorlage einer von uns erteilten Inkasso-Vollmacht berechtigt. Wir sind nicht verpflichtet, andere Zahlungen anzuerkennen. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber zum Einzug übernommen, wobei wir nicht für termingemäße Vorlage oder Proteste haften. Die Zahlung gilt erst mit der Einlösung der Zahlungsmittel durch den Bezogenen. Alle Kosten und Zinsen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Bedingungen trägt der Käufer, unbeschadet weiterer Verpflichtungen nach Scheck- und Wechselrecht, Kundenwechsel und Eigenakzpte werden nur ordnungsgemäß verstempelt angenommen.

**6. Eigentumsvorbehalt.** 6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

6.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

6.3 Bei vertragswidrigen Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des

Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

6.4 Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

6.4.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

6.4.2 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in 6.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

6.4.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, keine Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6.4.4 Übersteigt der realisierte Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 % werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

**7. Beanstandungen.** Die Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Qualität.

Beanstandungen und Mängelrügen müssen sofort nach Eintreffen der Ware schriftlich erfolgen. Andernfalls erlöschen sämtliche Ansprüche.

**8. Abwicklung bei Beanstandungen.** Rücksendungen oder Umtausch erfolgen erst bei schriftlicher Bestätigung unsererseits. Bei der Geltendmachung von Mängeln hinsichtlich einzelner Waren erfolgt die Abwicklung der übrigen Lieferungen, als wenn keinerlei Mängel oder Beanstandungen erhoben worden sind.

9. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen dem Gesetz nach unwirksam sein, so werden die anderen davon nicht betroffen. An Stelle der unwirksamen Bedingungen treten die Vorschriften des BGB bzw. des HGB.

**10. Erfüllungsort und Gerichtsstand.** Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Hamburg

Gerichtsstand ist Hamburg.

**TRODA GmbH**

Geschäftsführer: M. Strätling